

**Bekanntmachung der Stadt Halver über die Änderung der Rechtslage
betreffend alle vor dem 01.07.1987 bekanntgemachten
Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstigen
städtebaurechtlichen Satzungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) sowie
gemäß § 173 BBauG übergeleiteten Pläne und sonstigen baurechtlichen
Vorschriften nach früherem Recht**

Gemäß § 244 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253 ff.) sind Mängel der Abwägung aller vor dem 01.07.1987 bekanntgemachter Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstiger städtebaurechtlicher Satzungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) sowie gemäß § 173 BBauG übergeleiteter Pläne und sonstiger baurechtlicher Vorschriften nach früherem Recht unbeachtlich, wenn die Mängel nicht innerhalb von 7 Jahren nach dem 01.07.1987, d. h. bis zum 30.06.1994, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

